

## Berliner Resolution zum unerlaubten Antikentransfer

Berlin, 25. Mai 2003

Die Teilnehmer der Konferenz „Illegale Archäologie? – Internationale Konferenz über zukünftige Probleme bei unerlaubtem Antikentransfer“, 23. bis 25. Mai 2003 in Berlin, aus Anlass des 15. Jahrestages der Berliner Erklärung (organisiert von der Antikensammlung der Staatlichen Museen zu Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz und unterstützt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der UNESCO, dem Mc Donald Institut in Cambridge, England, und der School of American Research in Santa Fe, New Mexico),

- um ihre Bestürzung über die Plünderung antiker Fundorte und Museen wie auch über die bewusste Zerstörung von Kulturerbe in Verbindung mit bewaffneten Auseinandersetzungen wie im Irak, und um ihre Überzeugung von der Bedeutung einer generellen Anerkennung des ICOM Code of Ethics (1986-2001) durch die Museums-Gemeinschaft auszudrücken;
- in Übereinstimmung mit den Resolutionen, die auf der Konferenz „Eredità Contestata?“ an der Accademia Nazionale dei Lincei, Rom, 29. bis 30. April 1991, und auf der Konferenz „Art, Antiquity and the Law“ an der Rutgers State University in New Brunswick, New Jersey, 30. Oktober bis 1. November 1998, verabschiedet worden sind;

haben mit Mehrheit der folgenden Resolution zugestimmt.

- 1) Alle Staaten sollten die Konvention von Den Haag über den Schutz von Kulturgut im Fall von bewaffneten Auseinandersetzungen (1954) und ihre zwei Protokolle (1954, 1999), die Konvention der UNESCO über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970) und die UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder illegal exportierte Kulturgüter (1995) bestätigen und umsetzen.
- 2) Um den legalen Austausch von und den legalen Handel mit archäologischen Objekten zu unterstützen, sollten alle Objekte, die auf dem Markt angeboten werden, ein „Pedigree“ tragen, das Informationen über ihre Herkunft (Ort und Datum der Ausgrabung/Entdeckung, Erlaubnis des Exports aus dem Herkunftsland), und die Besitzverhältnisse (frühere/r und gegenwärtige/r Besitzer) bietet und von Wissenschaftlern, Kunsthändlern, Sammlern und Museumspersonal verwendet und geprüft wird.
- 3) Für jede Leihgabe (über kurze oder lange Zeiträume) von archäologischen Objekten sollten die leihgebenden und die leihnehmenden Institutionen bescheinigen, dass sie adäquate Klimabedingungen und Sicherheit garantieren und dass sie den ICOM Code of Ethics beachten; generell sollten die Prinzipien, die die „Erklärung von Rom 2002“ enthält, beachtet werden.
- 4) Jedes Museum und jede Institution des Kulturerbes und jeder beruflich damit Befasste sollte die Öffentlichkeit fortwährend über die Zerstörung von Kulturerbe

durch illegale Ausgrabungen informieren und das öffentliche Bewusstsein über die Notwendigkeit, dieses Erbe zu schützen, so fördern, dass es dasselbe Maß erreicht wie das Bewusstsein über den Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

- 5) Wirksamer Austausch von Informationen zwischen Beamten, Staatsanwälten, der Polizei, dem Zoll, Akademikern, Wissenschaftlern, Händlern und Sammlern sollte angeregt und ihre Ausbildung über die Probleme der illegalen Antiken gefördert werden. Die Teilnehmer haben übereingestimmt,
- 6) die Stiftungsbeiräte (board of trustees) der Museen und jeden Museumsdirektor aufzurufen,
  - a) eigene Erwerbsrichtlinien für Antiken zu formulieren und öffentlich bekannt zu machen, besonders in Bezug auf Kulturbesitz ohne Herkunftsnachweis;
  - b) ihre Erwerbsrichtlinien in gleichem Maß für Schenkungen und Vermächtnisse wie für Ankäufe anzuwenden und die Richtlinien auch für die Annahme von Objekten als Leihgabe oder zur Restaurierung in Kraft zu setzen;
  - c) ihre Erwerbsrichtlinien für Antiken so zu gestalten, dass das betreffende Museum nur solche Objekte erwirbt, für die dokumentiert ist, dass sie vor 1970 ausgegraben und bekannt geworden sind bzw. zu einem früheren Datum, das durch die Gesetzgebung ihres Herkunftslandes festgelegt wird;
- 7) zu empfehlen, dass die UNESCO einen „Ethischen Verhaltens-Kodex für Archäologen“ ausarbeitet;
- 8) die Einrichtung einer internationalen Vereinigung der Archäologen „Archäologie ohne Grenzen“ („Archaeologists without frontiers“) zu empfehlen, möglicherweise in Kooperation mit dem „Blue Shield“, deren Einsatz im Notfall zur Verfügung gestellt werden kann;
- 9) im Grundsatz anzuerkennen, dass ein Zufluchts-Museum für jede Region oder Nation bestimmt werden kann, das als legaler Aufnahmeort für illegal ausgegrabene Antiken dienen soll, die innerhalb des Gebiets der jeweiligen Region oder Nation, und zwar nur dort, aufgefunden worden sind.